



Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1122
zu Drs. 7/2555

(schriftliche Anhörung)

**Stellungnahme der Vorsitzenden des MDR-Rundfunkrates
zum Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mit-
teldeutschen Rundfunk (MDR)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 7/2555 –**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 05. Februar 2021 hat der Ausschuss für Europa, Kultur und
Medien des Thüringer Landtages beschlossen, zum o.g. Bera-
tungsgegenstand ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzu-
führen.

Der Ausschuss bittet mit dem am 12. Februar 2021 im Gremienbü-
ro des MDR eingegangenen Schreiben darum, die Auffassung zum
Gesetzentwurf bis zum 12. März 2021 schriftlich darzulegen.

Als Vorsitzende des Rundfunkrates des Mitteldeutschen Rund-
funks komme ich der Bitte gerne nach und bedanke mich, dass ich
in dieser Funktion für den MDR-Rundfunkrat in diesen Prozess
einbezogen werde.

Der Rundfunkrat ist sich bewusst, dass zum aktuellen Stand des
Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung einzelner Bestimmun-
gen des Staatsvertrages nicht mehr möglich ist. Es ist daher zu
bedenken, dass im Falle zukünftiger Novellierungen dem Rund-
funkrat als Organ des Mitteldeutschen Rundfunks frühzeitig die
Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.

Datenschutzinformationen: www.mdr.de//datenschutzhinweise

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

DIE VORSITZENDE
DES RUNDFUNKRATES

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
FON
FAX

rundfunkrat@mdr.de

Leipzig, 12.03.2021
Seite 1/1

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die
Intendantin. Der MDR kann auch durch
von der Intendantin Bevollmächtigte
vertreten werden. Auskünfte über den
Kreis der Bevollmächtigten und den
Umfang der Vollmachten erteilt der
Juristische Direktor des MDR.

Damit einher geht auch die Bitte, bei den im Verfahrensablauf gesetzten Fristen darauf zu achten, dass eine Meinungsbildung im Rundfunkrat sowie gegebenenfalls vorgelagert in den Ausschüssen und Landesgruppen möglich ist.

Der für dieses Anhörungsverfahren eigenständig angeschriebene Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen im MDR-Rundfunkrat hat nach der Beratung in der Landesgruppe entschieden und mir mitgeteilt, dass er in seiner Funktion auf eine eigene Stellungnahme verzichtet. Gleichwohl trägt er diese Stellungnahme mit.

Die Anmerkungen zu geplanten Änderungen geben zum einen wieder, was bereits geübte Praxis in der Arbeit des Rundfunkrates ist oder was sich bei sachgerechter Erwägung aus den geplanten Änderungen für den Rundfunkrat folgern lässt.

Zu folgenden Aspekten und Änderungen, die sich im Falle des Inkrafttretens gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergeben, soll Stellung genommen werden:

Zur Präambel des MDR-StV-neu

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und den daraus folgenden Implikationen für unsere Gesellschaft insgesamt und der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte im Besonderen wird die Neufassung des MDR-Staatsvertrages begrüßt. Es wird das in der Präambel formulierte Bekenntnis der staatsvertragschließenden Länder zum MDR und die Anerkennung der besonderen publizistischen Bedeutung als Mehrländeranstalt für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßt.

Zu § 13 MDR-StV-neu – Beschwerderecht

– aktuelle Situation:

Das in § 16 MDR-StV geregelte Beschwerderecht eröffnet jeder bzw. jedem das Recht, sich mit Beschwerden an die Intendantin bzw. den Intendanten zu wenden. Sofern die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer Einwendungen gegen den Antwort-Bescheid des MDR geltend macht und die Intendantin bzw. der Intendant nicht bereit ist, diesen Rechnung zu tragen, hat die Intendantin bzw. der Intendant den nach der MDR-Satzung zuständigen Ausschuss des Rundfunkrates zu unterrichten, der sich üblicherweise mit der Beschwerde befasst.

Nach Artikel 13 Absatz 4 MDR-Satzung unterrichtet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die eingebende Person über das Ergebnis der Ausschussbefassung, sofern der Ausschuss entscheidet, dass es keinen Anlass zu einer Beanstandung gegenüber dem MDR gibt.

– geplante Änderung:

Die Neuregelung sieht in Satz 4 vor, dass die Entscheidung des Ausschusses der BeschwerdeführerIn oder dem Beschwerdeführer durch die Intendantin oder den Intendanten mitgeteilt wird.

– Anmerkung zu § 13 MDR-StV-neu:

1. Die geplante Änderung ist unsystematisch. Die Behandlung von Beschwerden erfolgt in den Ausschüssen bzw. Landesgruppen, daher sollte auch die Mitteilung über die Entscheidung und die sie tragende Begründung gegenüber der beschwerdeführenden Person durch den Rundfunkrat bzw. den ihn nach außen vertretenden Vorsitz erfolgen.
2. Den Rundfunkrat erreichen ebenso wie die Intendantin Beschwerden, die vom Rundfunkrat gemäß Artikel 13 MDR-Satzung bearbeitet werden. Ein Sonderfall der Beschwerden sind förmliche Programmbeschwerden, die monieren, dass die für die Herstellung und Verbreitung inhaltlich zu beachtenden Grundsätze bei einem ausgestrahlten oder veröffentlichten Angebot nicht eingehalten oder verletzt worden sind. Um die Beschwerden formell und materiell – auch aus Sicht der beschwerdeführenden Person – gemäß den staatsvertraglichen Bestimmungen und den Regelungen der Satzung hinreichend klar trennen zu können, wäre eine explizite Definition wünschenswert. Derartige konkretisierende Regelungen haben bereits in Staatsverträge oder Landesmedien- bzw. -rundfunkgesetze in anderen Bundesländern Eingang gefunden.

Beispielsweise: „Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde, mit der Verstöße gegen den Auftrag (§ 6) oder die Angebotsgrundsätze (§ 8) geltend gemacht werden, an den Intendanten des MDR zu wenden (Programmbeschwerde). ...“

Zu § 16 MDR-StV-neu – Zusammensetzung des Rundfunkrates

– aktuelle Situation:

Paragraf 19 MDR-StV regelt die Zusammensetzung des Rundfunkrates und Inkompatibilitäten, die eine Mitgliedschaft ausschließen.

– geplante Änderung:

Die Neufassung sieht Veränderungen bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates vor. Die Veränderungen ergeben sich aus verschiedenen Aspekten:

- den Verlust der Entsendeberechtigung der Organisation;
- den amtsperiodeweisen Wechsel der Entsendeberechtigung zwischen Organisationen;
- den Wechsel der Entsendeberechtigung zwischen Organisationen in jeder 2. Amtszeit;
- die Änderung der Entsendung für die Vertreterinnen und Vertreter der Landtage;
- eine Entsendeberechtigung für Organisationen, die diese bisher noch nicht innehaben;
- Frauen und Männer sind bei der Entsendung angemessen zu berücksichtigen. Bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes soll jeweils einem Mann eine Frau und umgekehrt folgen.

In der Summe wird die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates auf 50 erhöht.

– Anmerkung zu § 16 MDR-StV-neu:

Die Vorgaben zur Zusammensetzung des Rundfunkrates, als Kontrollorgan des MDR, sind Sache der Länder, die darüber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben entscheiden können, so dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Rundfunkrates ist, die von den Ländern vorgesehenen Änderungen zu kommentieren.

Mit der gebotenen Zurückhaltung sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Es ist zu begrüßen, dass nunmehr die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil formulierten Vorgaben für die Zusammensetzung der Kontrollgremien erfolgt;
2. Es ist zu bedenken, dass mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder die Kosten für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten steigen;
3. Darüber hinaus ist ein höherer Verwaltungsaufwand beim Gremienbüro für die Betreuung der Mitglieder und die Organisation der Gremienarbeit zu erwarten, die sich auch aus der höheren Zahl an Rotationen beim Entsendungsrecht ergibt;
4. Es wird angemerkt, dass sich die für eine Entsendeberechtigung anzuschreibenden Organisationen hinreichend genau aus den Vorgaben des Staatsvertrages oder seiner Begründung bestimmen lassen sollen, um der Vielfalt der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angemessen Rechnung tragen und diese auf ihre Entsendeberechtigung hinweisen zu können;
5. Es wird die staatsvertragliche Regelung begrüßt, auf eine nach dem Kriterium „Geschlecht“ ausgewogenere Besetzung des Rundfunkrates hinzuwirken. Der Rundfunkrat fördert bisher diese ausgewogenere Besetzung bereits durch den Hinweis in den Entsendungsschreiben, Frauen bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu § 19 Absatz 4 und Absatz 6 MDR-StV-neu – Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit

– aktuelle Situation:

Paragraf 22 MDR-StV regelt die Sitzungen des Rundfunkrates, die nach Maßgabe der MDR-Satzung stattfinden und die Teilnahmeberechtigung bzw. -verpflichtung weiterer Personen.

– geplante Änderung:

Der Absatz 4 wird in den § 19 neu eingefügt und gibt dem Rundfunkrat die Möglichkeit, falls die Durchführung einer Präsenzsitzung durch eine Notlage erheblich erschwert ist, seine Sitzungen elektronisch als Schaltkonferenz durchzuführen. Bei Beschlüssen und Wahlen nach § 20 Absatz 4 erfolgt in diesem Fall die Stimmabgabe elektronisch oder per Briefwahl. Einzelheiten regelt die Satzung.

Der ebenfalls neu eingefügte Absatz 6 regelt, dass die Sitzungen öffentlich stattfinden, wobei in begründeten Ausnahmefällen und bestimmten Angelegenheiten ein Ausschluss der Öffentlichkeit möglich oder geboten ist.

– Anmerkung zu § 19 Absatz 4 MDR-StV-neu:

Es wird begrüßt, dass – auch vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt der Stellungnahme evidenten Erfordernisses – die staatsvertragliche Regelung ausdrücklich die Handlungsfähigkeit des Rundfunkrates auch in Notlagen gewährleistet.

Es wird sich der Hinweis erlaubt, dass der Verweis auf § 20 Absatz 3 MDR-StV-neu erfolgen müsste, in dem die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse und Wahlen geregelt sind.

– Anmerkung zu § 19 Absatz 6 MDR-StV-neu:

Es wird die staatsvertragliche Regelung begrüßt. Nach der Änderung der MDR-Satzung im Jahr 2019 tagt der Rundfunkrat bereits öffentlich.

Zu § 20 Absatz 4 MDR-StV-neu – Beschlüsse und Arbeitsweise des Rundfunkrates

– aktuelle Situation:

Paragraf 23 MDR-StV regelt grundsätzlich Beschlüsse und Beschlussfassung des Rundfunkrates. Näheres regelt die MDR-Satzung.

– geplante Änderung:

Der Absatz 4 wird neu in den § 20 eingefügt und dient der Schaffung von Transparenz in der Arbeit des Rundfunkrates, wie sie vom Bundesverfassungsgericht im Urteil zum ZDF-StV gefordert worden war.

– Anmerkung zu § 20 Absatz 4 MDR-StV-neu:

Es wird die staatsvertragliche Regelung begrüßt und damit die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil formulierten Vorgaben für die Transparenz der Gremienarbeit.

Der Rundfunkrat veröffentlicht bereits seit Dezember 2014 seine Tagesordnungen vor der Sitzung und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auf seinen Internetseiten. Dort finden sich auch Informationen zur Organisationsstruktur des Rundfunkrates, seinen Ausschüssen und Angaben über die personelle(n) Zusammensetzung(en).

Zu § 21 Absatz 1 MDR-StV-neu – Ausschüsse des Rundfunkrates

– aktuelle Situation:

Paragraf 24 MDR-StV regelt grundsätzlich die Bildung von Ausschüssen des Rundfunkrates. Es ist mindestens ein Programmausschuss zu bilden.

– geplante Änderung:

Der Rundfunkrat soll für die Angebote des MDR Ausschüsse bilden.

– Anmerkung zu § 21 Absatz 1 MDR-StV-neu:

Da keine explizite Regelung im Staatsvertrag enthalten ist, wird davon ausgegangen, dass die im ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes formulierten Vorgaben für die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse auch für die Zusammensetzung der Ausschüsse des MDR-Rundfunkrates Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen